

## Stadt Heidelberg

Federführung:  
Dezernat III, Amt für Soziales und Senioren

Beteiligung:

Betreff:

**Lebens- und Wohnsituation von  
Asylbewerbern in Heidelberg  
hier: Umsetzung des  
Bundesverfassungsgerichtsurteils und der  
Anwendungshinweise des  
Integrationsministeriums in Heidelberg**

# Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Sozialausschuss	25.09.2012	Ö	( ) ja ( ) nein	
Ausschuss für Integration und Chancengleichheit	15.11.2012	Ö	( ) ja ( ) nein	

**Zusammenfassung der Information:**

*Der Sozialausschuss und der Ausschuss für Integration und Chancengleichheit nehmen die Informationen der Verwaltung zur Kenntnis.*

## A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 6	+	<p>Integration und interkulturelles Leben konstruktiv gestalten, ausländische Einwohner/innen als gleichberechtigte Bürger/innen anerkennen, ethnische und religiöse Heterogenität berücksichtigen</p> <p><b>Begründung:</b> Menschen unterschiedlicher Kulturen begegnen sich, lernen sich kennen und können Barrieren überwinden.</p>
WO 7	+	<p><b>Ziel/e:</b> Schaffung einer angemessenen sozialen Infrastruktur</p> <p><b>Begründung:</b> Knüpfen von Netzwerken im Wohnumfeld</p>
SOZ 1	+	<p><b>Ziel/e:</b> Armut bekämpfen, Ausgrenzung verhindern</p> <p><b>Begründung:</b> Durch die Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils stehen den Asylbewerber/innen wesentlich höhere Leistungen zur Verfügung. Durch die Auszahlung von Bargeld wird die Situation der Flüchtlinge selbstbestimmter und damit weiter verbessert.</p>
SOZ 8	+	<p><b>Ziel/e:</b> Den Umgang miteinander lernen.</p> <p><b>Begründung:</b> Wohnraum als Basis für die persönliche Entwicklung unter fachlicher Anleitung, Entwicklung der Selbsthilfepotenziale und bürgerschaftlichen Engagements. Qualifizierte Beratung und Betreuung ist ein Garant für frühzeitige Prävention.</p>
KU 1	+	<p><b>Ziel/e:</b> Kommunikation und Begegnung fördern</p>
KU 2	+	<p>Kulturelle Vielfalt unterstützen</p> <p><b>Begründung:</b> Durch das Vermitteln unterschiedlicher Bedürfnisse und Lebensgewohnheiten wird eine größere Lebensvielfalt gefördert, ohne dass es dabei zu Konflikten kommt.</p>
DW 4	+	<p><b>Ziel/e:</b> Integration und interkulturelle Handlungsansätze fördern</p>

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

## B. Begründung:

Bei einem Runden Tisch am 06.09.2012 wurden Mitglieder des Gemeinderates sowie der Asylarbeitskreis bereits über die folgenden Auswirkungen der Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils und der Anwendungshinweise des Integrationsministeriums in Heidelberg informiert.

### 1. Zur Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils:

Am 18.07.2012 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG, Bundesgesetz) in Bezug auf die Höhe der Leistungen für Asylbewerber/ innen mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums unvereinbar ist. Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber gleichzeitig verpflichtet, unverzüglich für den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes eine Neuregelung zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu treffen. Im Sinne der Planungssicherheit für die Kommunen ist zu hoffen, dass der Gesetzgeber dieser Verpflichtung umgehend nachkommt.

Bis zum Inkrafttreten dieser Neuregelung wurde angeordnet, dass sich die Beträge nach dem AsylbLG ab dem 1. Januar 2011 nach den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben bemessen, die sich aus den einschlägigen §§ des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 Sozialgesetzbuch XII ergeben.

Dies bedeutet, am Beispiel einer alleinstehenden, erwachsenen Person, einen Anspruch von 374 € im Monat, der um die im Regelsatz enthaltenen Beträge für Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände sowie für Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung auf **314,67 €** gekürzt wird, da diese Leistungen den Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in Gemeinschaftsunterkünften bereits durch die Kommune zur Verfügung gestellt werden. Die Leistungen werden aktuell noch in Form von Wertgutscheinen (zum Beispiel für Ernährung und Gesundheitspflege) und eines Geldbetrages von 134 € (beispielsweise für Verkehr, Kultur oder Freizeit) gewährt.

Trotz zunächst fehlender Umsetzungsvorgaben für die Kommunen und offenen rechtlichen Fragestellungen hat das Amt für Soziales und Senioren bereits zum 01.08.2012 Abschläge auf die erhöhten Geldbeträge ausgezahlt, die nahezu den mittlerweile durch das Integrationsministerium vorgelegten Sätzen entsprechen. Die geringfügigen Unterzahlungen wurden im September ausgeglichen. Die Wertgutscheine für die Sachleistungen sind in ihrer Höhe nahezu gleich geblieben.

Das Amt für Soziales und Senioren plant die Umstellung auch der Wertgutscheine auf Bargeldauszahlungen, sobald die laufenden Verträge mit der Fa. Sodexo dies zulassen. Erste Gespräche wurden bereits geführt. Es ist beabsichtigt, die Änderungen möglichst bereits zum **01.01.2013** umzusetzen. Allerdings ist dafür unbedingt erforderlich, dass die Asylbewerberinnen und -bewerber bei den Heidelberger Banken die Möglichkeit erhalten, eigene Konten einzurichten.

Nachdem die Leistungen für Flüchtlinge durch das Bundesverfassungsgerichtsurteil nun an die Leistungen nach dem SGB II und XII angeglichen wurden, ergibt sich hierdurch auch anderweitig Anpassungsbedarf. Wurden Asylbewerber/innen bislang beispielsweise von Praxisgebühren und Arzneimittelzuzahlungen befreit, so können sie diese, wie die Empfänger/innen von Leistungen nach SGB II und XII auch, künftig aus ihrer Geldleistung selbst bestreiten.

## **2. Zur Umsetzung der Anwendungshinweise des Integrationsministeriums BW:**

Nahezu parallel zum Bundesverfassungsgerichtsurteil hat das Ministerium für Integration Baden-Württemberg vorläufige Anwendungshinweise zur Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG, Landesgesetz) heraus gegeben. Damit will das Integrationsministerium bis zu einer Novellierung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes humanitäre Verbesserungen für Flüchtlinge, insbesondere bei der Unterbringung und Leistungsgewährung, ermöglichen.

Kurz zuvor war schon ein Eckpunktepapier zur Flüchtlingsaufnahme und -unterbringung vorgelegt worden, das von einer Arbeitsgruppe aus Verwaltungsfachleuten, Vertretern der kommunalen Landesverbände, des Flüchtlingsrats und der Liga der freien Wohlfahrtspflege erarbeitet wurde, um schon im Vorfeld einen Grundkonsens für die Novellierung des FlüAG herzustellen. Ein Termin für diese Novellierung steht allerdings noch nicht fest.

Das FlüAG regelt unter anderem die Art der Unterbringung der Flüchtlinge. Relevant für die Stadt Heidelberg sind insbesondere die folgenden Anwendungshinweise:

- Die Kommune kann künftig von der für Gemeinschaftsunterkünfte festgelegten Wohn- und Schlaffläche von 4,5 qm je Asylbewerber/in abweichen, soweit dies die bestehende Unterbringungsverpflichtung nicht beeinträchtigt.  
Das Amt für Soziales und Senioren hat diese Regelung bereits bisher zugunsten der Bewohner großzügig angewandt, soweit dies möglich und begründet war. Nach der bisherigen Praxis werden Paare grundsätzlich allein in einem Zimmer untergebracht; Familien bis 3 Personen bewohnen ein Zimmer, Familien mit 4 bis 6 Personen bewohnen 2 Zimmer. Zunächst nur mit Einzelpersonen belegte Zimmer mussten wegen gestiegener Zuweisungszahlen nach und nach doppelt und schließlich 3-fach mit Einzelpersonen belegt werden. Dabei werden soziale und persönliche Belange (zum Beispiel Geschlecht, Herkunftsland oder kultureller Hintergrund) berücksichtigt.  
Bei der jetzigen Zuweisungsrate (Spitzenwert im Juli mit 23 Personen) sind die Gemeinschaftsunterkünfte prognostisch bis Ende des Jahres komplett belegt.
- Die Kommune kann Ausnahmen von der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft im Härtefall zulassen, die bisher erforderliche Zustimmung des Regierungspräsidiums gilt als allgemein erteilt.  
Ein persönlicher Härtefall kommt insbesondere in Betracht, wenn die zugewiesene Person an einer schweren körperlichen oder psychischen Erkrankung, zum Beispiel bedingt durch Folter, Vergewaltigung, oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt, leidet oder familiäre Belastungssituationen bestehen. Das Amt für Soziales und Senioren wird das Vorliegen entsprechender Ausnahmesituationen unter Beteiligung des Gesundheitsamtes bzw. des Sozialen Dienstes im Einzelfall feststellen lassen.  
Bei einer Versorgung mit Wohnraum außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft im Härtefall ist allerdings die Situation auf dem Heidelberger Wohnungsmarkt realistisch zu betrachten. Es wird nicht einfach sein, entsprechende Wohnungen zu akquirieren, die im Mietpreis nicht das übersteigen, was auch bei Empfänger/innen von Leistungen nach dem SGB II oder XII berücksichtigt werden kann.

### **3. Allgemeines:**

Um den Kommunen Klarheit für die Planung und Organisation ihrer Gemeinschaftsunterkünfte zu verschaffen, ist auf eine schnelle Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes zu hoffen.

Ob sich Bund oder Land an den erheblichen zusätzlichen Kosten, die den Kommunen durch die Änderungen des AsylbLG und des FlüAG entstehen, beteiligen werden, steht derzeit noch nicht fest. Bisher zahlt das Land eine einmalige Pauschale für jede/n Asylbewerber/in von 10.433 € (Stand 2012). Mit dieser Pauschale sollen sämtliche Ausgaben der Kommune (Leistungen zum Lebensunterhalt, Unterbringung, personeller und sächlicher Verwaltungsaufwand, Beratung und Betreuung etc.) abgegolten sein, egal wie lange sich ein/e Asylbewerber/in tatsächlich in Heidelberg aufhält, was jedoch nicht der Fall ist.

gezeichnet

Dr. Joachim Gerner